

Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr.1 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. 1802), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006, S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs vom 30. Dezember 2015 (GVBl. S. 236), der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung - ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) und der Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03. Dezember 2015 hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in der Sitzung am 25.04.2016 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat organisierte Betreuungsverhältnisse, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.
- (3) Anspruchsberechtigt sind vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Saale-Orla-Kreises haben. Die Belegung der Tagespflegestellen des Saale-Orla-Kreises durch andere Landkreise bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu 2 Jahren (§ 1 Abs. 2 ThürKitaG).
- (2) Ergänzende Kindertagespflege kann im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ergänzend zur Kindertageseinrichtung für Kinder bis zum Ende des Grundschulbesuchs gewährt werden und soll gemäß § 24 SGB VIII bedarfsgerecht angeboten werden.
Ein besonderer Betreuungsbedarf liegt vor, wenn Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Bildungsmaßnahme befinden, die Bildungseinrichtung der Kinder geschlossen ist und die Sicherstellung der Betreuung der Kinder nicht im privaten Bereich erfolgen kann. Demnach wird die ergänzende Tagespflege regelmäßig unter Berücksichtigung von Wegezeiten frühestens 1,5 Stunden vor Schließzeit der pädagogischen Kinderbildungseinrichtung bzw. 1,5 Stunden vor Beginn der Arbeitszeit der Eltern gewährt. Die Nachtbetreuung sowie die Betreuung an Feiertagen bedarf einer gesonderten Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die ergänzende Betreuung soll regelmäßig nicht an mehr als 2 Wochenenden im Monat gewährt werden. Nach dem individuellen Bedarf notwendige Ausnahmeregelungen zu o.g. Festlegungen in der ergänzenden Tagespflege sind frühzeitig mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

- (3) Tagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden (§ 1 Abs. 2 ThürKitaG).
- (4) Personen, die Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten, mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, benötigen gemäß § 43 SGB VIII eine Erlaubnis. Zur Erlaubniserteilung müssen die Eignungskriterien gemäß § 2 ThürKitaPflegVO, die Anforderungen an kindgerechte Räume gemäß § 3 ThürKitaPflegVO sowie die Qualifikationsanforderungen gemäß § 5 ThürKitaPflegVO erfüllt sein.

§ 3

Grundsätze der Gewährung

- (1) Tagespflege wird auf Antrag der Eltern unter Beachtung von § 24 SGB VIII, § 2 ThürKitaG sowie § 4 ThürKitaG gewährt.
- (2) Die Gewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Kindertagespflegestellen des Landkreises.
- (3) Für die Phase der Eingewöhnung in einer Tagespflegestelle entfällt die Finanzierung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Über eine entsprechende Finanzierung einigen sich Eltern und Tagespflegeperson.
- (4) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von den Eltern gemäß der Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält ein Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Eltern, die dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.
- (2) Der Landkreis prüft die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII sowie § 2 ThürKitaG und erteilt einen entsprechenden Bescheid.
- (3) Der Landkreis wirkt gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 auf den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Eltern hin.
Der Landkreis schließt gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ThürKitaG eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab.
- (4) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und der Tagespflegestelle gemäß § 8 Abs. 3 ThürKitaG. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erteilt der Landkreis eine entsprechende Pflegeerlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 ThürKitaG.
- (5) Der Landkreis berät die bereits tätigen Tagespflegepersonen, an Tagespflege interessierte Personen sowie Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege.

§ 5

Gesundheitsfürsorge

- (1) Vor der Aufnahme in eine Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 16 Abs. 1 ThürKitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine

gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Eltern legen der Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung zum Aufnahmetag vor. Diese sollte nicht älter als 2 Wochen sein.

- (2) Die Eltern sind verpflichtet, jede Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, das Gesundheitsamt zu informieren. Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt, einen Arzt mit dem betreuten Kind aufzusuchen.

§ 6

Betreuungsumfang

- (1) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich am Kindeswohl sowie dem Lebensrhythmus des Kindes unter möglicher Berücksichtigung der elterlichen Arbeitszeiten orientieren. Das Kind sollte zu seinem Wohle nicht mehr als 10 Stunden täglich außerhäuslich betreut werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass das Kind nicht ganzjährig in der außerhäuslichen Betreuung untergebracht sein soll. So ist es im Interesse des Kindes empfehlenswert, dass ihm mindestens 5 Tage Urlaub von der außerhäuslichen Betreuung zugestanden werden.
- (2) Kindertagespflege wird als Ganztags-, Zweidrittel-, Halbtags- und ergänzende Betreuung gewährt:

Ganztagsbetreuung:	> 27 bis zu 40h/Woche
2/3-Betreuung:	> 20 bis zu 27 h/Woche
Halbtagsbetreuung:	> 15 bis zu 20h/Woche
Ergänzende Betreuung:	stundenweise im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ergänzend zu anderen frühkindlichen Bildungseinrichtungen

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Förderung und Vermittlung von Kindern in Tagespflege in der 5. Fassung vom 01.03.2013 außer Kraft.

Schleiz, den 12. Mai 2016

gez.
Fügmann
Landrat